
| Dienststelle | Datum | Vorlagen-Nr.: |
|---|--------------|----------------------|
| FD Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Gewerberecht | 07.04.2008 | 15/0673 |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|-----------------------|
| Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice | 23.04.2008 |

Beratungsgegenstand:

Jagd im Naturschutzgebiet Petkumer Deichvorland;
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.11.2007

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 15/0673 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.11.2007 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung sowie die Landesregierung haben die Jagd – und Schonzeiten festgelegt. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften gilt nach dem Bundesjagdgesetz als Straftat. Nach den geltenden Vorschriften darf nur dann ein Schuss abgegeben werden, wenn der Schütze sich vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird. Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten.

Das Jagdrecht und seine Ausübung stehen unter dem Schutz der Grundrechte. Es umschließt Pflichten und Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit. Es unterliegt gesetzlichen Beschränkungen wie z.B. dem Jagdscheinzwang, persönliche Voraussetzungen, sachliche/örtliche und zeitliche Verbote, Jagd- und Schonzeiten und Abschussregelungen.

Generell sind die Jagd und Hege so durchzuführen, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden. Das Jagdrecht beinhaltet nicht nur die Nutzung natürlicher Ressourcen, sondern verpflichtet zugleich zur Hege, d.h. zum Biotop- und Artenschutz.

Ornungsgemäße Jagdausübung entspricht somit grundsätzlich den Anforderungen des Naturschutzes.

Zu den Fragen:

1. Antwort vom FD 362
Die Richtlinien und Naturschutzgesetze schränken das Jagdrecht nicht ein - auch nicht im Petkumer Deichvorland-. Im Petkumer Deichvorland selbst gelten freiwillig abgeschlossene Jagdbeschränkungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und den "Jagdpächtern vor Ort" vereinbart wurden.
2. Antwort vom FD 362
Mit den Jagdpächtern der Flächen im Petkumer Deichvorland konnte trotz Ankündigung noch kein Gespräch geführt werden. Dies wird, wollte man Rechte beschränken, sicher zwingend erforderlich. Die Frage kann deshalb inhaltlich nicht beantwortet werden.
3. Eigentümer der Flächen ist die Moormerländer Deichacht (Auskunft vom FD 380).